Naturschutz

Amtl. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen

1. Allgemeines.

Beschränkung von Wegsperrungen in Gebieten von besonderer landschaftlicher Schönheit.

RdErl. d. Rfm. vom 9. 7. 1940 — I/II Nr. 3020 — an die höheren Naturschutzbehörden, die Landesforstverwaltungen, die Herren Preußischen Landforstmeister, die Herren Oberpräsidenten usw.

Der Führer hat dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß alle der Allgemeinheit zur Erholung und Entspannung dienenden Anlagen der öffentlichen Hand, wie Waldungen, Naturschutzgebiete, Parke, Gebiete von besonderer landschaftlicher Schönheit, die als Wander- und Ausflugsziele beliebt sind, usw., der Öffentlichkeit möglichst in vollem Umfang erhalten und zugänglich bleiben. Bauliche Maßnahmen, Einzäunungen, Wegsperrungen, Verkehrsbeschränkungen u. dgl. in diesen Gebieten müssen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden. RMBlFv. 1440 S. 257

Vogelschutz.

Anordnung des Reichsbauernführers vom 23. 1. 1940 — II C 970 — an die Landesbauernschaften.

Es ist des Führers besonderer Wunsch, daß dem Vogelschutz auf dem Lande durch Anpflanzung bzw. Erhaltung natürlicher Hecken und Sträucher weitestgehende Beachtung geschenkt wird. Insbesondere hat mich der Führer bitten lassen, daß bei Umlegungsverfahren, Flurbereinigungen, Neubildung deutschen Bauerntums usw. keine unnötige Abholzung stattfindet, sondern weitestgehend versucht wird, im Interesse des Vogelschutzes, aber auch im Interesse des Landschaftsbildes Bäume, Sträucher und Hecken zu erhalten.

Dem Wunsche des Führers entsprechend, ersuche ich die zuständigen B. F. und Beamten des RNSt., den Fragen des Vogelschutzes und der Landschaftsgestaltung nicht nur größte Aufmerksamkeit zu schenken, sondern sie darüber hinaus unmittelbar zu fördern.

Sammeln von nichtgeschützten Pflanzen zu Heilzwecken u. dgl.

RdErl. d. Rfm. als Oberste Naturschutzbehörde vom 2. 4. 1940 — I/II 1261/40 — an die nachgeordneten Naturschutzbehörden, Forstverwaltungen usw.

(1) Während der Kriegszeit soll das Sammeln von Heilpflanzen aller Art zur Einsparung wertvoller Devisen in besonderem Maße gefördert werden. Ich bitte Sie daher, — bei Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften, unter Schonung gefährdeter und Ausschluß gesperrter Bestände (Gatter, Verbotstafeln, Hegewische usw.) — für eine reibungslose Durchführung der Sammeltätigkeit Sorge zu tragen.

(2) Im wesentlichen wird es sich dabei um das Sammeln nichtgeschützter Arten handeln. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 NSchVO., deren praktische Durchführung durch meinen Runderlaß vom 12. 7. 1938 (RMBlFv. 1938 S. 256) bereits näher erklärt worden ist, und die ich auf Grund des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung weiterhin erleichtere.

(3) Danach erfolgt die Ausstellung der Erlaubnisscheine

a) für Waldungen, deren Verwaltung und Betriebsführung einem staatlichen Forstamt unterstehen, lediglich von diesem Forstamt,

b) für alle übrigen Gebiete dagegen von der jeweils zuständigen Ortspolizeibehörde, in den Reichsgauen der Ostmark von der unteren Naturschutzbehörde (Landrat oder Oberbürgermeister).

Soll sich in Ausnahmefällen das Sammeln über den Bereich mehrerer Ortspolizeibehörden erstrecken, so ist an deren Stelle weiterhin die untere Naturschutzbehörde zur Erlaubniserteilung ermächtigt.

(4) Die Beteiligung des Naturschutzbeauftragten darf in keiner Weise eine wesentliche Verzögerung oder Erschwerung der Erlaubniserteilung zur Folge haben. Seine Einschaltung wird im wesentlichen grundsätzlicher Art sein und besonders darin bestehen, das Sammeln an gewissen Ortlichkeiten oder das Sammeln gefährdeter Arten allgemein zu verhindern oder einzuschränken. Bei ausgesprochenen „Unkräutern" wird seine Mitwirkung kaum in Frage kommen.

(5) Der Kreis der Sammler wird in diesem Jahre wesentlich vergrößert werden. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Arbeitsgemeinschaft ist nicht erforderlich. In besonderem Maße wird auch Schule und Hitlerjugend in die Sammeltätigkeit eingespannt werden, bei denen der Erlaubnisschein lediglich auf den Namen der verantwortlichen Aufsichtsperson auszustellen ist.

(6) Um eine Erleichterung für größere Familien zu treffen, bin ich damit einverstanden, wenn der einzelne Erlaubnisschein für eine bestimmte Person und deren namentlich aufzuführende Familienangehörige ausgestellt wird.

(7) Ich halte es ferner für zweckmäßig, die im Vorjahre ausgestellten Erlaubnisscheine durch einen Vermerk für 1940 zu verlängern. Vom Einfordern eines Lichtbildes kann abgesehen werden.

(8) Die Verwaltungsgebühren für die Ausstellung der Erlaubnisscheine sind der Wirtschaftslage der Sammler entsprechend möglichst niedrig zu halten. Ein Satz von 0,50 *RM* erscheint mir im allgemeinen ausreichend, falls nicht sogar aus Billigkeitsgründen, insbesondere bei Schulen, Hitlerjugend u. dgl. von der Erhebung ganz abgesehen wird.

(9) Die privatrechtlichen Belange der Grundeigentümer werden durch den behördlichen Erlaubnisschein nicht berührt. Die Sammler haben die Genehmigung der Grundeigentümer selbst einzuholen und auf dem Erlaubnisschein eintragen zu lassen.

RMBlFv. 1940 S. 177.

Energiewirtschaft — Beteiligung der Naturschutzbehörden

Erl. d. Rfm. als Oberste Naturschutzbehörde vom 29. 3. 1940 — I 1329/40 —.

Abdruck zur Kenntnisnahme. An die nachgeordneten Naturschutzbehörden.

Abdruck.

Der Reichswirtschaftsminister II En 793/40 Berlin W 8, den 27. 2. 1940.

Durch Erlaß vom 5. 7. 1937 — IV 26 164/37 — hatte ich sämtliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung ersucht, sich vor endgültiger Festlegung von Freileitungsführungen mit den höheren Naturschutzstellen in Verbindung zu setzen, damit den Belangen des Naturschutzes auf Grund der Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I

S. 821) Rechnung getragen werden konnte. Diese unmittelbare Fühlungnahme zwischen Naturschutzbehörden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen genügte aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht, führte vielmehr zu Unklarheiten und zwecklosser Doppelarbeit, wenn auf Grund landespolizeilicher Vorschriften die örtlichen Naturschutzstellen im Rahmen polizeilicher Genehmigungsverfahren mit energiewirtschaftlichen Planungen befaßt wurden. Um dies zu vermeiden, ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsforstmeister als Oberste Naturschutzbehörde an, daß vom 15. 3. 1940 an in folgender Weise verfahren wird:

Werden durch energiewirtschaftliche Bauvorhaben, insbesondere durch Freileitungen, Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes berührt, so haben die Bezirkswirtschaftsämter nach Erhalt der auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes erstatteten Anzeigen die zuständigen höheren Verwaltungsbehörden als höhere Naturschutzbehörden (vgl. 1. Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935, RGBl. I S. 1275 — in der Ostmark die Landeshauptmänner, demnächst Reichsstatthalter — im Sudetengau die Regierungspräsidenten) gemäß § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 so rechtzeitig, möglichst unter Übersendung einer Ausfertigung von Anzeige und Skizze, über die Planung zu unterrichten, daß — falls erforderlich — eine gemeinsame Erörterung des Bauvorhabens zusammen mit den Dienststellen der Wehrmacht auf Grund der Richtlinien über die Verlegung von Hauptversorgungsleitungen und der Luftfahrtbehörden nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes erfolgen kann. Sollte in diesem Verfahren eine einheitliche Stellungnahme zwischen den Beteiligten nicht herbeigeführt werden können, ist mir zu berichten. Ich werde alsdann im Einvernehmen mit den jeweils in Frage kommenden Obersten Reichsbehörden die endgültige Entscheidung treffen. Soweit die von mir im energiewirtschaftlichen Anzeigeverfahren den Bezirkswirtschaftsämtern zugeleiteten Planunterlagen nicht ausreichen, haben die Bezirkswirtschaftsämter weitere Ausfertigungen unmittelbar vom Versorgungsunternehmen zwecks Weitergabe an die Naturschutzbehörden anzufordern.

Damit die Naturschutzbehörden jedoch auch über diejenigen Freileitungsplanungen unterrichtet werden, die nicht der Anzeigepflicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz unterliegen, wird den Bezirkswirtschaftsämtern in Zukunft auch eine Zweitschrift derjenigen Leitungsbauvorhaben übersandt werden, die auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt und der Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung den Luftgaukommandos unmittelbar eingereicht werden. Diese Zweitschriften werden mit den Planunterlagen zunächst in doppelter Ausfertigung von dem Versorgungsunternehmen unmittelbar an das zuständige Bezirkswirtschaftsamt gerichtet, das alsdann die erforderlichen weiteren Ausfertigungen der Planunterlagen anfordert und sie den beteiligten Behörden, deren Interessen durch die Planung berührt werden, zuleitet. Bei den Erörterungen dieser Planungen ist, soweit es sich um die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes handelt, nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren wie bei den anzeigepflichtigen Leitungen und nach Möglichkeit ein Ausgleich der beteiligten öffentlichen Interessen im Verhandlungswege anzustreben.

Die Energieversorgungsunternehmen werden durch ein entsprechendes Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung über diese Neuregelung unterrichtet.

Im Auftrag: von Hanneken.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden — Bezirkswirtschaftsämter —. RMBlFv. 1940 S. 140.

Energiewirtschaft und Forsten.

RdErl. d. Rfm. als Oberste Naturschutzbehörde v. 17. 7. 1940 — I/II Nr. 2450/40 —

Durch Freileitungen, Überlandlinien usw. werden die Waldflächen zwangsläufig stark berührt. Abgesehen davon, daß infolge der 50 bis 60 Meter breiten Aufhiebe eine beträchtliche Holzbodenfläche verloren geht, sind die Schäden in den benachbar-

ten Waldflächen (z. B. Sturm- und Windschäden, Rindenbrand usw.) sehr oft erheblich.

Daher ist es wünschenswert, daß auch die Landesforstverwaltungen, Reichsstatthalter (Landesforstämter) und Regierungsforstämter von solchen Planungen rechtzeitig Kenntnis erhalten.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 29. März 1940 — I Nr. 1329/40 über Energiewirtschaft-Beteiligung der Naturschutzbehörden (RMBl. Fv. S. 140) bitte ich Sie daher, die Landesforstverwaltungen, Reichsstatthalter (Landesforstämter) und Regierungsforstämter von allen energiewirtschaftlichen Bauvorhaben, welche die Forsten berühren, künftig rechtzeitig zu benachrichtigen und — soweit vorhanden— eine Skizze beizufügen.

An die nachgeordneten Naturschutzbehörden, nachrichtlich an die nachgeordneten Behörden der Reichsforstverwaltung, die Landesforstverwaltungen und die ihnen nachgeordneten Behörden usw. RMblFv. 1940 S. 266

2. Neue Schutzverordnungen.

a) Regierungsbezirk Münster.

Naturdenkmalbuch

Kr. Bocholt-Stadt: Verordnung vom 16. 1. 1940 Nr. 1—11

1 Blutbuche, 4 Eiben, 24 Eichen, 2 Edelkastanien, 1 Hülskrabbe, 1 Platane, 7 Linden, 5 Robinien, 2 Roßkastanien, 3 Rotbuchen.

b) Regierungsbezirk Minden

Naturschutzgebiet Langenbergteich bei Sande

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Langenbergteich bei Sande in der Gemarkung Sande, Kreis Paderborn, vom 18. 7. 1940 (Reg. Amtsbl. Stück 31 vom 3. 8. 1940), ist ein Heidemoorgelände dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt rund 3 km nordwestlich vom Sennelager, hat eine Größe von 1,1413 ha und umfaßt in der Gemarkung Sande, Kartenblatt (Flur) 31, die Parzellen Nr. 311/65, 66 und 155/77. Es besteht im wesentlichen aus einem stark in Verlandung begriffenen Gewässer, das die verschiedensten Stadien der Verlandung, freies Wasser — Wiesenmoor — Sphagnummoor mit ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt enthält.

Naturschutzgebiet Mühlenberg

Durch Verordnung vom 6. 8. 1940 (Reg.-Amtsblatt Stück 31 vom 3. 8. 40) ist die om 16. 6. 39 (Reg.-Amtsbl. Stück 26 vom 1. 7. 39, S. 111/12) erlassene Verordnung (vgl. „Natur und Heimat" 6. Jhrg., 3. Heft, S. 76) in Bezug auf forstliche Maßnahmen geringfügig abgeändert worden.

Naturdenkmalbücher

Kr. Bielefeld-Stadt: Verordnung vom 17. 8. 1940 Nr. 44—57

1 Buche, 7 Eichen, 1 Eiche mit 12 Findlingen, 22 Findlinge, Standort der Hirschzunge, Vogelschutzgehölz.

Kr. Bielefeld-Land: Verordnung vom 10. 7. 1940 Nr. 105—121

11 Buchen, 2 Eichen, 16 Findlinge.

Kr. Halle-Land: Verordnung vom 31. 8. 1940 Nr. 1—54

1 Bergahorn, 22 Buchen, 2 Buchen, schlitzblättrige, 2 Douglastannen, 28 Eichen, 1 Eiche, amerikanische, 2 Eiben, 1 Fichte, 10 Linden, 1 Mammutbaum, 1 Pyramiden-

eiche, 1 Tulpenbaum, 1 Findling, Laibachquelle, Quellgebiet „Haversieks Wellen", Quelle beim Freibad „Quellental", Standort der Hirschzunge.

Kr. Höxter: Verordnung vom 16. 5. 1940 Nr. 160—216
5 Ahorn, 2 Buchen, 1 Blutbuche, 13 Eichen, 2 Eibengruppen, 1 Eibenhecke, 4 Eschen, 7 Fichten, 1 Hainbuche, 11 Kastanien, 1 Lärche, 63 Linden, 1 Trauerbuche, 5 Weiden, 1 Gehölz (Der Eichbusch), Busch und Baumbestand an den Klippen mit dem Karlstein.

Kr. Wiedenbrück: Verordnung vom 8. 3. 1940 Nr. 69—70
3 Dünenhügel.

c) Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Naturdenkmalbücher

Kr. Gelsenkirchen-Stadt: Verordnung vom 30. 8. 1940 Nr. 14—17
7 Findlinge.

Kr. Gladbeck-Stadt: Verordnung vom 22. 8. 1939 Nr. 13—19
1 Linde, 2 Mispeln, 2 Rotbuchen, 4 Findlinge.

Kr. Recklinghausen-Stadt: Verordnung vom 16. 2. 1940 Nr. 46—66
25 Findlinge, 3 Gruppen von Findlingen.

Kr. Lünen-Stadt: Verordnung vom 28. 2. 1940 Nr. 1—31
1 Bergahorn, 4 Buchen, 1 Eiche, 1 Eiche mit Rotbuche verwachsen, 1 Kandelaberesche, 2 Linden, 1 Lindenallee (94 Linden und Roßkastanien), 3 Robinien, 10 Rotbuchen, 1 Roßkastanie, 7 Schwarzpappeln, 5 Silberpappeln, 9 Findlinge, 1 Quarzitblock.

Kr. Wanne-Eickel-Stadt: Verordnung vom 30. 11. 1939 Nr. 1—4
4 Findlinge, 1 Braunkohlenquarzit.

Kr. Wattenscheid-Stadt: Verordnung vom 11. 12. 1939 Nr. 1—3
1 Hainbuche, 6 Findlinge.

Kr. Witten-Stadt: Verordnung vom 28. 11. 1939 Nr. 1—36
1 Ahorn, 3 Blutbuchen, 3 Edelkastanien, 8 Eichen, 3 Eschen, 1 Hainbuche, 1 Hülse, 1 Korkulme, 2 Linden, 1 Liriodendron, 1 Mispel, 4 Platanen, 10 Rotbuchen, 3 Rotdorne, 7 Roßkastanien, 1 Walnußbaum, 1 Weide, 1 Weymouthskiefer, 2 Ruhrinseln mit Baumbestand, 4 Findlinge, 1 Findlingsgruppe.

Kr. Witten-Stadt: Verordnung vom 20. 5. 1940 Nr. 37—44
6 Blutbuchen, 1 Eiche, amerik., 2 Hülsen, 1 Platane, 2 Roßkastanien, 2 Rotbuchen, 1 Stieleiche, 2 Findlinge.

Kr. Castrop-Rauxel-Stadt: Verordnung vom 20. 6. 1940 Nr. 1—9
2 Platanen, 1 Schwarzpappel, 10 Findlinge.

Kr. Hamm-Stadt: Verordnung vom 26. 1. 1940 Nr. 1—18
1 Eiche, 30 Findlinge.

Kr. Herne-Stadt: Verordnung vom 22. 1. 1940 Nr. 1—6
1 Blutbuche, 1 Doppelbuche, 1 Platane, 2 Roßkastanien, 2 Findlinge, 1 Gruppe von Findlingen.

Kr. Iserlohn-Land: Verordnung vom 11. 1. 1940 Nr. 122—125
2 Eiben, 4 Roßkastanien, 1 Schwarzpappel, 1 Findling.

Landschaftsschutzkarten

Kr. Gladbeck-Stadt: Verordnung vom 1. 2. 1940
Landschaftsteile.

Kr. Castrop-Rauxel-Stadt: Verordnung vom 20. 6. 1940
Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile.

Kr. Herne-Stadt: Verordnung vom 10. 5. 1940
Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile.

Kr. Iserlohn-Land: Verordnung vom 28. 3. 1940
Landschaftsteile im Bereich der Stadt Schwerte und des Amtes Westhofen.

Kr. Hagen-Stadt: Verordnung vom 10. 1. 1940
Landschaftsteile.

Kr. Hamm-Stadt: Verordnung vom 20. 4. 1940
Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile.

Kr. Unna-Land: Verordnung vom 11. 3. 1940
Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile.

Kr. Wattenscheid-Stadt: Verordnung vom 22. 5. 1940
Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile.

Kr. Witten-Stadt: Verordnung vom 20. 5. 1940
Landschaftsteile.

d)) Regierungsbezirk Arnsberg

Naturschutzgebiet Wolfsbruch

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Wolfsbruch in der Gemarkung Herscheid, Kreis Altena, vom 25. 6. 1940 (Reg. Amtsbl. Stück 27 vom 6. 7. 1940 S. 74), ist ein Hangmoor dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt rund 3 km nordnordöstlich von Valbert, hat eine Größe von 3,3639 ha und umfaßt in der Gemarkung Herscheid, Kartenblatt (Flur) 27 die Parzellen Nr. 44, 45, 48, 49, 52, 211/77 und 212/77. Das quellenreiche Hangmoorgelände, das zum großen Teil ohne Baum- und Strauchbehang ist, enthält u. a. Moosbeere, *(Vaccinium oxycoccus)*, Rosmarinheide, *(Andromeda polifolia)*, Berg-Wohlverleih, *(Arnica montana)*, Moorlilie, *(Narthecium ossifragum)*.

Naturschutzgebiet Grundlose

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Grundlose in der Gemarkung Meinerzhagen, Kreis Altena, vom 25. 6. 1940 (Reg. Amtsbl. Stück 27 vom 6. 7. 1940, S. 74), ist ein Hangmoor dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt rund 2 km nördlich von Willertshagen, hat eine Größe von 6,0201 ha und umfaßt in der Gemarkung Meinerzhagen, a) Kartenblatt (Flur) 7, Teile der Parzellen Nr. 15, 16, 19/2, 26 bis 29 und 31, b) Kartenblatt (Flur) 8, die Parzellen Nr. 42, 43 und 49 sowie Teile der Parzellen Nr. 41 und 44 bis 48. Es handelt sich um ein quellenreiches Hangmoorgelände mit ähnlicher Vegetation wie die des Wolfsbruches.

Naturdenkmalbuch

Kr. Iserlohn-Land: Verordnung vom 25. April 1940 Nr. 126—165
1 Hainbuche, 1 Hülse, 2 Hülsenbestände, 1 Platane, 3 Roßkastanien, 13 Rotbuchen, 3 Schwarzpappeln, 10 Sommereichen, 5 Sommerlinden, 1 Spitzahorn, 1 Walnußbaum, 4 Winterlinden, 1 Wintereiche, 1 Wacholderbestand „Lötters-Heidland", 2 Felsgruppen, 1 Heidemoor.

Landschaftsschutzkarte

Kr. Siegen-Land: Verordnung vom 1. 6. 1940
6 Landschaftsbestandteile im Bereich der Gemarkung Wilgersdorf.

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei A.-G., Münster i. W.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Heimat

Jahr/Year: 1940

Band/Volume: 7

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: Naturschutz 55-60